

SATZUNG

des Sportclubs Ruhr-Universität

Bochum-Querenburg

Fechten e.V.

§1 Name, Sitz, Formalien

- 1). Der Verein führt den Namen "Sportclub Ruhr-Universität Bochum-Querenburg Fechten e.V.". Die abgekürzte Bezeichnung lautet "USC Bochum Fechten e.V." . Der Verein ist Mitglied des Hauptvereins "Sportclub Ruhr-Universität Bochum-Querenburg e.V." , dem er als juristische Person angehört. In das Vereinsregister des Amtsgericht Bochum ist der Verein am — unter der Nr. — eingetragen worden.
- 2). Der Verein hat seinen Sitz in Bochum-Querenburg. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Geschäfte des Vereins ist Bochum. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- 1). Zweck des Vereins ist die Förderung des Leistungs- und Wettkampfsports, insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Hochschulsport der Ruhr-Universität Bochum.
- 2). Der Name des Vereins dokumentiert die enge sportliche Verbundenheit des Vereins mit der Ruhr-Universität, insbesondere der Fakultät für Sportwissenschaft und der ortsansässigen Bevölkerung.
- 3). Der USC Bochum Fechten e.V., ist parteipolitisch, rassistisch und religiös neutral. Er pflegt Verbindungen zu deutschen und ausländischen Sporvereinen.
- 4). Der Verein verfolgt nur gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.2.1955. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsunverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§3 Mitgliedschaft

- 1). Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand die Mitgliedschaft beantragt. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- 2). Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren mit vollem Stimmrecht,

- b) Ehrenmitglieder mit vollem Stimmrecht,
- c) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (s. Jugendordnung).

§4 Rechte und Pflichten

- 1). Alle Vereinsmitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins, die Übungsstätten der Ruhr-Universität und der Stadt Bochum im Rahmen der hierfür erlassenen Bestimmungen benutzen.
- 2). Durch die Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung des Vereins und des Hauptvereins sowie die Bestimmungen der Fakultät für Sportwissenschaften und des Stadtsportamtes zu beachten.
- 3). Der laut Vereinssatzung verantwortliche Vorstand anerkennt die Satzung der Fachverbände, denen der Verein mit seinen Mitgliedern angeschlossen ist. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen der Verein angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§5 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von Beitragszahlungen befreit, haben jedoch alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§6 Beiträge

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, ist zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Die Höhe der Beitragssätze wird vom Vorstand festgesetzt, der hierzu die Zustimmung der Hauptversammlung benötigt. Über Stundung und Erlass entscheidet der Vorstand.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1). Die Mitgliedschaft im USC Bochum Fechten e.V. endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,

- c) durch Ausschluss.
- 2). Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Mit dem Zugang der Erklärung erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung der Beiträge für das laufende Kalenderjahr verpflichtet. Mündliche Abmeldungen bei Übungsleitern oder Vorstandsmitgliedern sind nicht rechtswirksam.
- 3). Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Derartige Gründe sind unter anderem: grobe Verstöße gegen die Vereinszwecke, schwere Schädigung des Ansehens des Vereins, schwere Verstöße gegen die Disziplin und Sportkameradschaft, Nichtzahlung der Beiträge trotz vorheriger Mahnung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in einer angemessenen Frist zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann das Mitglied hiergegen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung, nach der Entscheidung der Hauptversammlung kann das Mitglied die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses im ordentlichen Rechtsweg überprüfen lassen.

§8 Gliederung und Organisation des Vereins

- 1). Oberste Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung (außerordentliche Hauptversammlung),
 - b) der Vorstand.

§9 Hauptversammlung

- 1). Die Hauptversammlung hat spätestens bis zum 15. März eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden. Der Vorstand lädt hierzu alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich ein und teilt ihnen die Tagesordnung mit.
- 2). Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:
 - a) Feststellung der Anwesenden,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes,

- e) Neuwahl der Kassenprüfer,
 - f) Anträge zur Hauptversammlung,
 - g) Verschiedenes.
- 3). Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten geregelt sind, ist die Hauptversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- 4). Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Hauptversammlung. Über ihren Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle Beschlüsse im Wortlaut enthalten soll und die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5). Die Mitglieder haben Anträge zur Hauptversammlung bis spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§10 Außerordentliche Hauptversammlung

- 1). Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Hauptversammlung.
- 2). Der Vorsitzende kann die Hauptversammlung jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

§11 Vorstand

- 1). Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Geschäftsführenden Vorstand mit
 - i. dem Vorsitzenden
 - ii. dem Kassenwart,
 - iii. dem Geschäftsführer und
 - b) dem Erweiterten Vorstand, dem zusätzlich angehören:
 - iv. die Frauenwartin
 - v. der Kanpfrichterobmann,
 - vi. der Statistiker,
 - vii. der Pressewart,
 - viii. der Aktivensprecher,
 - ix. die Aktivensprecherin.

- 2). Zur Beschlussfassung ist in Sitzungen die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich, Beschlüsse werden mit Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst.
- 3). Der Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er kann mit einstimmigen Beschluss des Vorstandes eines oder mehrerer seiner Mitglieder zur Vornahme einzelner Rechtshandlungen für den Verein ermächtigen.
- 4). Dem Kassenwart obliegt die Führung der finanziellen Geschäfte des Vereins. Zur Überprüfung der Kassenführung wählt die Hauptversammlung zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, wobei jährlich einer der Kassenprüfer ausgewechselt wird.

§12 Jugendverwaltung

- 1). Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über ihre Angelegenheiten nach der geltenden Jugendordnung.
- 2). Die jugendlichen Mitglieder wählen einen Jugendwart, der stimmberechtigtes Mitglied des Vereins sein muss und der ihre Belange im Vorstand vertritt.

§13 Auflösung

- 1). Zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die sich mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder für die Auflösung aussprechen muss.
- 2). Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Mitgliedsbeiträge und Sacheinlagen der Mitglieder übersteigt, an die Stadt Bochum, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 Abs. 4 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen dieser Paragraphen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§14 Schlussbestimmungen

- 1). Als Geschäftsordnung gelten für alle Versammlungen, Verhandlungen und Abstimmungen des Vereins die allgemein geltenden parlamentarischen Regeln, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- 2). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter, Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3). Wahlen werden durch Akklamation entschieden. Nur auf Antrag müssen sie mit Stimmzetteln erfolgen.

Der Geschäftsführende Vorstand:

Vorsitzender

Geschäftsführer

Kassenwart